

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

Präambel

Der Verein Bühne7 wird getragen von der Idee, innerhalb der Stadt Quedlinburg einen Begegnungs- und Veranstaltungsort zu schaffen, der einen künstlerischen, kreativen und interkulturellen Austausch ermöglicht, Kindern und Jugendlichen eine Bühne bietet, anspruchsvolle theatrale und musikalische Veranstaltungen, insbesondere Jazz, in der Stadt anzubieten und zu etablieren sowie den ländlichen Raum in der näheren Umgebung kulturell und künstlerisch zu bereichern.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bühne7“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Sitz des Vereins ist Quedlinburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der künstlerischen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - musikalische Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte,
 - Lesungen und szenische Lesungen,
 - Theateraufführungen
 - Kinder- und Jugendtheatergruppen
 - Ausstellungen und Veranstaltungen der bildenden Künste

Die Kinder- und Jugendarbeit dient der kulturellen und künstlerischen Bildung und soll den Teilnehmern erste und weiterführende Bühnenerfahrungen ermöglichen.

Weiterhin sollen Theater und musikalische Projekte auch ausserhalb der Stadt ermöglicht werden.

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Arbeitskräfte beschäftigen.
- 3) Honorare und Aufwendungen können erstattet werden.
- 4) Die Erträge des Vereins aus Einnahmen von Veranstaltungen und die ihm zuwachsenden Zuwendungen und Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und Fördermitgliedern (außerordentliche Mitglieder).
4. Aktive Mitglieder (ausschließlich volljährige, natürliche Personen) sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
5. Aktive Mitglieder können nur auf Vorschlag eines aktiven Mitglieds aufgenommen werden. Der Vorschlag muß mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
6. Fördermitglieder (volljährige, natürliche oder juristische Personen) sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben weder aktives oder passives Wahlrecht noch ein Stimmrecht.

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

7. Die Fördermitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird nach Eingang des festgesetzten Mitgliedsbeitrages wirksam.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages und endet mit dem Austritt oder erlischt bei Nichtzahlung der Beiträge.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
5. Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Verein

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Vorschläge an den Vorstand

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben, den Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und die eMail als Schriftform wird grundsätzlich anerkannt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen muß jedoch mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies verlangen.

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorschlag des amtierenden Vorstandes kann auf Zuruf ergänzt oder geändert werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden dieses Mitgliedes aus dem Verein.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.
7. Der Vorstand kann für die Durchführung der Geschäfte und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen Mitarbeiter anstellen.

§ 15 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.
4. Protokolle über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt und stellt die künstlerische sowie organisatorische Leitung dar. Er hat gegenüber dem Vorstand nur eine beratende Funktion, kein Stimmrecht.
2. Der Beirat kann durch den Vorstand mit einem Arbeits- oder Honorarvertrag eingestellt werden.
3. Er besorgt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der von ihm und dem Vorstand gemeinsam erarbeiteten Konzeption, ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins Bühne7 e.V.

§ 18 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an einen ortsansässigen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

Quedlinburg, 22.9.2016

Die Satzung ist errichtet am 22.9.2016 mit Nachtrag vom 15.10.2016